Glonnau 8ten Juni 1856.

Königliches Landgerichtliche Anzeige!

Beschluß: Conzessionsgesuch des Joh. Siemaier von Straßmann dasselbst betreffend.

Nachdem heutigen Tages und unter dem Vorsitze des Unterzeichneten Verhandlungsgerichts der ganzen Gemeinde zu Straßmann berufen und dem unterm 26ten Mai l. J. königlich landgerichtlichen Ausschreiben zufolge am 3ten Juni 1856 anberaumten Termin Joh. Siemaier die Schäfflers-Conzession erhielt und die Verleihung bewilligt wurde, öffentlich vorgelesen.

Auf dieses hin hat sich die Gemeinde mit Straßmann berathen und dem Beschlusse gefaßt, dem königlichen Landgerichte den Antrag vorzutragen, es möge die nachbezeichnete Schäfflers-Conzession in der Gemeinde Glonn dem Joh. Siemaier nicht zugesprochen, sondern sie dem Joh. Strangl von Glonn wegen Mißstandes zu ertheilen.

Erstens ist Joh. Strangl laut Mitbewerbung um die nachgesuchte Conzession aufgetreten, ohne daß dieselbe dem Joh. Siemaier zugesprochen ist.

Zweitens ist Joh. Strangl seit von 3 unmündigen Kindern

Nachdem heutigen Tag und unter dem Vorsitze des Unterzeichneten Verhandlungsgerichts der ganzen Gemeinde zu Straßmann berufen und dem unterm 26ten Mai l. J. königlich landgerichtlichen Ausschreiben zufolge am 3ten Juni 1856 anberaumten Termin Joh. Siemaier die Schäfflers-Conzession erhielt und die Verleihung bewilligt wurde, öffentlich vorgelesen.

Auf dieses hin hat sich die Gemeinde mit Straßmann berathen und dem Beschlusse gefaßt, dem königlichen Landgerichte den Antrag vorzutragen, es möge die nachbezeichnete Schäfflers-Conzession in der Gemeinde Glonn dem Joh. Siemaier nicht zugesprochen, sondern sie dem Joh. Strangl von Glonn wegen Mißstandes zu ertheilen.

Erstens ist Joh. Strangl laut Mitbewerbung um die nachgesuchte Conzession aufgetreten, ohne daß dieselbe dem Joh. Siemaier zugesprochen ist.

Zweitens ist Joh. Strangl seit von 3 unmündigen Kinder

seine Herrschaft sind; es würde also
das gewiß unbillig seyn mit seinen
Kindern zu verfahren und einen Fremden
zu begünstigen.

Drittens man Strangl bisher der Mei-
nung, er dürfe sich in der Gemeinde
Aßling ein kauflos Lindenrecht seye
im Wasenderfaubrüeln, nachdem
nun seine Irrthümer bekannt ist,
ist er bereit den Fehler damit gut
zu machen, daß er und dieser Lingsfa-
milie nachgesucht hat;

Nicht weniger damit aber auch Jakob
Ziemaier in der Begründung seiner
Familienstandes nicht verfindert
wird hat sich pet. Strangl erbotten
ihme seine für die Gemeinde Aßling
geltende Lindenrecht zu verkaufen,
der er dem Jakob Ziemaier als Ein-
kömmling gleich sein würde er in
Aßling oder Glonn seinen Haus-
stand begründet.

Geschlossen und unterzeichnet.

Die
Vermeldung und Erinnerung des Glonn.

Joseph Meier Pfarrer.

Georg Hammerschmid

Martin Bingl
Gemeindsvorsteher